

Eigentümerstrategie: Baselland Transport AG (BLT AG)

2021

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats. – richtet sich an den Verwaltungsrat der BLT AG und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen. – formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an die BLT AG mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung. – legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Basbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der BLT AG. <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.</p>
Geltungsdauer	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.

Status / Stossrichtung

Status	– Beteiligung halten und optional ausbauen.
Stossrichtung	<ul style="list-style-type: none"> – Erweiterung: Der Regierungsrat behält sich als Option vor, die Beteiligung an der BLT AG auszubauen. – Integration: Es wird eine Konzentration des nicht schienegebundenen öffentlichen Verkehrs unterstützt. – Integrale Mobilität: Der Wandel vom liniengebundenen Transportunternehmen zum integralen Mobilitätsanbieter wird unterstützt.

Raison d'être der Beteiligung

Anlagestatus Anteil BL an BLT AG: 43.3 %	– Die BLT AG hat den Zweck, Linien des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Gebieten nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzessionen zu errichten und zu betreiben.
---	---

Leitgrundsätze

- Der öffentliche Verkehr (ÖV) muss in der Nordwestschweiz stark verankert sein, sich kontinuierlich weiterentwickeln und einen Beitrag an die positive Entwicklung der Region im Rahmen eines verkehrsträger-optimierten Gesamtsystems leisten.
- Die BLT AG richtet die Unternehmensentwicklung auf Kontinuität, Nachhaltigkeit und Effizienz im Sinne einer langfristigen Balance zwischen ökonomischen, ökologischen, sozialen und ethischen Dimensionen des unternehmerischen Handelns aus.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele

- Das Marktgebiet umfasst primär den Kanton Basel-Landschaft, insgesamt aber das Netz des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW).
- Die BLT AG strebt die Übernahme weiterer Linien des öffentlichen Verkehrs an. Dadurch schafft das Unternehmen eine einheitliche Trägerorganisation des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft.
- Die BLT AG pflegt einen regelmässigen Austausch und Kontakt mit denjenigen Gemeinden, in denen sie ÖV-Dienstleistungen erbringt. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen findet im Rahmen des TNW statt und wird mit dem Kanton Basel-Stadt primär im Staatsvertrag geregelt. Ergänzend finden Eisenbahngesetz und der interkantonale Verteilschlüssel Anwendung. Im Rahmen von FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) übernimmt der Bund die Finanzierung von Infrastruktur und Abschreibungen. Es ist darauf zu achten, dass genügend ausgereifte Projekte rechtzeitig angemeldet sind (in Zusammenarbeit zwischen BLT AG und Kanton).
- Die BLT AG stellt den Nutzen und die Werthaltigkeit der bisher und künftig vom Kanton Basel-Landschaft in Infrastruktur sowie Rollmaterial getätigten Investitionen sicher und gewährleistet deren Schutz.

Wirtschaftliche Ziele

- Die Höhe des Ausgabenüberschusses im Sinne von gemeinwirtschaftlicher Leistung aber auch die Höhe der notwendigen Investitionen soll durch die Erzielung weiterer konzentrationsbedingter Synergien insgesamt stabilisiert und pro Leistungseinheit gesenkt werden.

Governance

Corporate Governance

- Die Verwaltung einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#), Public Corporate Governance, PCGV).
- Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreter/innen, die das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons dezidiert vertreten. Vom Kanton bestimmte VR-Mitglieder und Aktienvertreter/innen werden mittels Regierungsratsbeschluss instruiert.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden individuell, mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden individuell, mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

Risikomanagement

Die BLT AG

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung für den Kanton,
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher,
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet im Rahmen der Eigentümergespräche dem Eigentümer.

Berichterstattung

- Die Jahresberichterstattung erfolgt jeweils durch Publikation des Geschäftsberichts.
- Der Verwaltungsrat der BLT AG konsultiert die Bau- und Umweltschutzdirektion
 - vorgängig bei erheblichen Investitionsvorhaben,

-
- in Fällen, bei denen die Interessen der BLT AG mit den politischen Interessen der Regierungen in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen der BLT AG zu politischen Reaktionen führen könnte.
 - Zwischen dem Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion und der BLT AG findet mindestens einmal pro Jahr ein Eigentümergespräch gemäss PCGV statt.
 - Die vom Regierungsrat mandatierten Eigentümervertretungen informieren
 - den Verwaltungsrat der BLT AG über relevante Themen und Rahmenbedingungen.
 - den Regierungsrat über eigentümerrelevante Geschäfte, wie wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse bevor sie öffentlich kommuniziert werden.
 - den Regierungsrat über ausserordentliche Geschäfte wie z.B. Investitions- und Beschaffungsvorhaben, Beteiligung an anderen Unternehmen, Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften; etc.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

[SGS 386.1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6](#), Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs ([SGS 480](#)), Vereinbarung über die Basler Verkehrsbetriebe und die BLT Basel-land Transport AG ([SGS 480.1](#)), Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (Angebotsdekret, [SGS 483.1](#)), Eisenbahngesetz (EBG, [SGS 742.101](#)), Erteilung des 8. generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018-2021 ([LRV 2016-355](#)), Bundesbeschluss zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur ([FABI](#)) vom 20.06.2013

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2022-171 vom 25. Januar 2022 verabschiedet.